



GESETZBLATT

417

der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 26. September 1974 J

Teil I Nr. 46

4 m i

Ch
1974
smittel- und er-

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 74	Siebente Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz — Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen —	417
10. 9. 74	Anordnung über die Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher der kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung	423

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Lebensmittelgesetz

— Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen —

vom 9. September 1974

Auf Grund des § 27 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Sicherung des einheitlichen Vorgehens bei der lebensmittel- und ernährungshygienischen Absicherung von Großveranstaltungen sowie zur Verhütung von Erkrankungen nach Lebensmittelverzehr sind die Veranstalter verpflichtet, Großveranstaltungen beim zuständigen Organ der Hygieneinspektion anzumelden.

§ 2

Großveranstaltungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Veranstaltungen von internationaler, nationaler oder territorialer Bedeutung, die mit organisierten Verpflegungsleistungen verbunden sind. Den Großveranstaltungen gleichgestellt sind Volksfeste, bei denen nicht konfektionierte Lebensmittel ambulant gehandelt werden.

§ 3

Organisierte Verpflegungsleistungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung bestehen insbesondere in der Abgabe von

- Warmverpflegung
- Kaltverpflegung
- Verpflegungsbeutel

nach vorgegebenen, bestätigten Festlegungen der Veranstalter.

* 6. DB vom 24. November 1969 (GBl. II Nr. 96 S. 599)

§ 4

Veranstaltungen auf Kreisebene sind bei der Kreis-Hygieneinspektion, Veranstaltungen auf Bezirksebene bei der Bezirks-Hygieneinspektion, Veranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung bei der Staatlichen Hygieneinspektion anzumelden. Die Anmeldung ist unmittelbar nach Festlegung des Termins und des Ortes der Veranstaltung vorzunehmen und muß folgende Angaben enthalten:

— Veranstalter

— Ort der Veranstaltung

— Art bzw. Bezeichnung der Veranstaltung *

— Veranstaltung wird durchgeführt von bis

— voraussichtliche Zahl der Teilnehmer

— voraussichtliche Verpflegungsleistungen

— Auftragnehmer der Verpflegungsleistungen.

§ 5

Die mit Verpflegungsleistungen beauftragten Leiter staatlicher Organe, Betriebe und Versorgungseinrichtungen sind verantwortlich für die Einhaltung der hygienischen Normative und haben dies durch entsprechende eigenverantwortliche Maßnahmen im Sinne der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) zu sichern. Die notwendigen Kontrollen sind in Maßnahmeplänen festzulegen und mit dem zuständigen Organ der Hygieneinspektion abzustimmen.

§ 6

(1) Die zuständigen Organe der Hygieneinspektion, organisieren und koordinieren die staatlichen Kontrollen zur Überwachung der hygienischen Normative und legen dies in Maßnahmeplänen fest.

(2) Die Organe des Veterinärwesens, des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und erforderlichenfalls andere staatliche Kontrollorgane sind entsprechend ihrer Zuständigkeit gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 zum Lebensmittelgesetz (GBl. II Nr. 106 S. 821) in die Kontrollen einzubeziehen.